

ST. JOSEPH BÜRGERVEREIN SCHEUREN

g e g r . 1 9 0 1

S A T Z U N G

aktualisierte Fassung vom 19. März 2010

- § 1 *Name des Vereins*
1. Der Verein trägt den Namen
„St. Joseph Bürgerverein Scheuren“ gegr. 1901.
 2. Die Anschrift ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.
- § 2 *Zweck des Vereins*
1. Der Verein fördert den Bestand der Scheurener Kapelle und die Pflege kirchlichen und gesellschaftlichen Brauchtums des Stadtteils Scheuren. Politische Interessen werden nicht verfolgt.
 2. Ein etwaiger Überschuss darf nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.
- § 3 *Verwirklichung des Satzungszwecks*
1. Zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks wird der Verein tätig, indem er traditionelle Veranstaltungen ausrichtet oder bei ihnen mitwirkt.
 2. Es gehört zu den Verpflichtungen des Vereins
 - a) die Organisation des Kirchweihfestes der Scheurener Kapelle nach den überlieferten Gepflogenheiten durchzuführen sowie
 - b) die Einrichtung eines Sterbegeldfonds zugunsten seiner Mitglieder zu gewährleisten sowie
 - c) Ehrung der Mitglieder bei Familienfeiern durchzuführen.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 *Mitgliedschaft*
1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 2. Mitglied kann jeder volljährige Bürger werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
 3. An den Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand entscheidet dann über eine Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Bürgern angetragen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

- § 5 *Mitglieder- und Aufnahmebeitrag*
1. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die aus besonderen Anlässen zu leistenden Umlagen werden von der Mitgliederversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres festgesetzt. Diese Beiträge sind von jedem Mitglied zu Jahresbeginn zu entrichten.
 2. Das Geschäftsjahr währt vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.
- § 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*
1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den satzungsgemäßen Zwecken und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die festgesetzten Beiträge trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.
 4. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Vorwurf zu äußern.
- § 7 *Organe des Vereins*
1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
 2. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.
- § 8 *Mitgliederversammlung*
1. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung durchgeführt werden.
 2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jeweils im Zeitraum von 01. Januar bis zum 31. März jeden Jahres statt.
 3. Auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstands kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Der Antrag auf eine außerordentliche Versammlung muss mindestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Frist zur Einladung der Mitglieder beträgt mindestens sieben Tage.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Ersatzwahlen zum Vorstand können auf jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
8. Steht bei Personenwahl mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist gewählt, der in geheimer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 *Jahreshauptversammlung*

1. Der Vorstand lädt die Mitglieder vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn durch Ankündigung in dem für Unkel amtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung ein. Daneben kann eine schriftliche Einladung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung einer ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - c) Geschäftsbericht des Vorstands
 - d) Bericht des Kassenwarts
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des Vorstands -soweit erforderlich-
 - h) Wahl von Kassenprüfern

§ 10 *Leitung der Versammlung*

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied der Versammlung, das mit Zustimmung der Versammlung auch einem anderen Mitglied die Leitung übertragen kann.

§ 11 *Beschlussfassung*

1. Die Abstimmungen – außer nach § 8, Punkt 8 – erfolgen offen.
2. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
3. Wortmeldungen zur Tagesordnung oder zur Antragstellung auf Schluss der Debatte haben Vorrang. Ergibt die Abstimmung der Mitgliederversammlung den Schluss der Debatte, ist die Rednerliste zu schließen.
4. Die Beschlüsse werden schriftlich aufgezeichnet und sie sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer / Pressewart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kirchenfährnich
 - f) zwei Beisitzern
2. Jedes Vorstandsmitglied darf ein zweites Amt in Personalunion führen. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen das Amt des Kassenwartes nicht in Personalunion führen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Geschäftsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 13 *Wahl des Vorstands*

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wählt die Mitgliederversammlung zunächst den 1. Vorsitzenden. Danach werden die weiteren Mitglieder unter Bekanntgabe des jeweiligen Geschäftsbereichs gewählt.
2. Zur gültigen Wahl bei zwei Kandidaten ist mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. (Hälfte plus eine Stimme)

§ 14 *Satzungsänderung*

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

§ 15 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Andernfalls muss eine erneute außerordentliche Versammlung nach vier Wochen stattfinden, deren Beschlussfähigkeit ist von der Anzahl der erschienenen Mitglieder unabhängig.
2. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die Stadt Unkel über mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

§ 16 *Bestimmungen*

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.

Die zu Grunde liegende Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung am 16. März 2000 beschlossen.

Die vorliegende, aktualisierte Fassung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung am 19. März 2010 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Kirchenfährnich

Beisitzer

Beisitzer

ST. JOSEPH BÜRGERVEREIN SCHEUREN

g e g r . 1 9 0 1

SATZUNGSERGÄNZUNG

vom 11. Mai 2018

DATENSCHUTZKLAUSEL

- § 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Hochzeitstag; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- § 2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG und der europäischen Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- § 3 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Vereinskativitäten, die Information der Mitglieder über Vereinsaktivitäten, sowie Veröffentlichungen in der Presse und im Internet.
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- § 4 Zugriff auf personenbezogene Daten haben ausschließlich folgende Personen:
1. und 2. Vorsitzende/r
1. und 2. Kassenwart/wärтин
1. und 2. Schriftführer/in
- § 5 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.